



Maßnahmenplan

für das FFH - Gebiet „Elbbachaue östlich von Elz“

Gültigkeit: ab 2009

Versionsdatum: Limburg, den 4.12.2009

FFH- Gebiet: „Elbbachaue östlich von Elz“

Maßnahmenplaner und Gebietsbetreuer: Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg

Kreis: Limburg - Weilburg

Stadt/ Gemeinde: Elz, Hadamar

Gemarkung: Elz, Niederhadamar

Größe: 48,7 ha

NATURA 2000-Nummer: 5514 - 304



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:
Fachbereich Ländlicher Raum, Bauen und Umwelt
Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg
Am Renngraben 7, 65549 Limburg



- 1. Einführung**
- 2. Gebietsbeschreibung**
- 3. Leitbild, Erhaltungsziele**
- 4. Beeinträchtigungen und Störungen**
- 5. Maßnahmenbeschreibung**
- 6. Report aus dem Planungsjournal**
- 7. Literatur**

1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH- RL

Das FFH- Gebiet „Elbbachau östlich von Elz“ besteht aus zwei Teilgebieten in den Gemarkungen Niederhadamar und Elz. Die beiden Gebiete liegen im Auenbereich des Elbbaches bzw. eines seiner Nebengewässer. Hauptgrund für die Gebietsmeldung durch das Regierungspräsidium Gießen sind die Vorkommen der beiden Bläulingsarten (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*).

In der Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008 wurden neben einer Gebietsabgrenzung auch die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II für das Gebiet festgelegt.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Fachbüro Faunistik und Ökologie vom Oktober 2006.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510),
- Kalktuffquellen (EU-Code *7220)
- Auenwälder (EU-Code *91E0),

sowie

- Heller Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

Bei einer Gesamtgebietsgröße von 48,7 ha (12,94 Teilgebiet Nord, 35,76 ha Teilgebiet Süd) nimmt der Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen nur 2,4 ha und die Auenwälder 3,8 ha ein. Die Kalktuffquelle hat eine Größe von 89 m².

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen. Für die Gebietsbetreuung ist der Fachbereich IV „Ländlicher Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ (Amt für den ländlichen Raum) des Landkreises Limburg-Weilburg zuständig.

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

Kurzcharakteristik:

Das FFH- Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Limburger Becken“, der südliche Gebietsteil wird zum „Limburger Lahntal“ gezählt, während der nördliche Teil zur Untereinheit „Nördliches Limburger Becken“ gehört. In einer Höhenlage zwischen 100 bis 140 m gelegen weist das Gebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9-10° C und einen Jahresniederschlag von ca. 500-700 mm auf.

Es handelt sich um den Auenbereich des Urselthaler Baches zwischen Niederhadamar und Offheim sowie die Elbbachaue östlich von Elz.

Gekennzeichnet werden die Bereiche durch eine Wiesen- und tlw. Weidenutzung auf teilweise feuchten Standorten. Ebenso finden sich gewässerbegleitende Gehölzbestände, die in der Elbbachaue östlich von Elz auch größere Flächen einnehmen können. Teilweise findet hier eine Freizeitnutzung statt.

Die feuchten Wiesen beherbergen Populationen der gemäß der FFH-Richtlinie (Anhang II) besonders schützenswerten Arten Heller und Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* u. *nausithous*).

Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in den Gemarkungen Niederhadamar und Elz innerhalb des Kreises Limburg-Weilburg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) ist das Regierungspräsidium Gießen als Obere Naturschutzbehörde. Hier liegt auch die Produktverantwortung für die Erstellung der Maßnahmenpläne.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) und des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) liegt beim Amt für den ländlichen Raum Limburg.

Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Die feuchten Auenbereiche sind für eine Ackernutzung nur schlecht geeignet. Daher dürften sie auch in der Vergangenheit als Grünland genutzt worden sein. Im Auenbereich bei Elz schließen sich die Flächen an Kleingartengelände und eine Reithalle an. Nur 2,4 ha der Grünlandflächen erfüllen die Kriterien für „Magere Flachland-Mähwiesen“.

Derzeit (Stand: Juli 2009) werden ca. 12,5 ha Wiesen im Gebiet im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogrammes (HIAP) bewirtschaftet bzw. sind beantragt. Für einige Flächen bestand in der Vergangenheit bereits ein HELP-Vertrag, sodass die Flächen bereits über einen längeren Zeitraum extensiv genutzt werden. Vertragsleistungen sind neben dem Düngungsverzicht jeweils zwei Nutzungen, wobei Einschränkungen für den Termin der ersten Nutzung bestehen können.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Kurz- und langfristig erreichbare Erhaltungsziele für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II- Arten der FFH- Richtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1. Leitbild

Für die beiden Teilgebiete lässt sich folgendes Leitbild formulieren:

Die offenen, extensiv genutzten Grünlandauen mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum bieten großen, stabilen Populationen der beiden Bläulingsarten (*Maculinea teleius* u. *nausithous*) einen geeigneten Lebensraum. Die Bewirtschaftung der Wiesen orientiert sich an den Bedürfnissen der beiden Arten. Die Auenwälder, teils Gewässer begleitend, zeichnen sich durch einen hohen Anteil von stehendem und liegendem Totholz aus.

3.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

7220* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung typischer Habitate und Strukturen (z.B. Quellrinnen, Tuffbildung)
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

***Maculinea nausithous* Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

Als weitere bemerkenswerte Arten werden im Gutachten das Vorkommen des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) sowie des Rot- und Schwarzmilans (*Milvus milvus* u. *migrans*) genannt (Anhang I-Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie).

Die Stillgewässer im Gebiet stellen Habitate der Anhang IV-Arten Seefrosch (*Rana ridibunda*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) dar. Potentiell sind sie auch für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Anhang II-Art geeignet.

Insgesamt wurden 38 Tagfalterarten sowie 9 Heuschreckenarten festgestellt, davon werden 8 Tagfalterarten und 2 Heuschreckenarten als gefährdet eingestuft.

3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen*

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> u. <i>Fraxinus excelsior</i>	C	C	B	B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> u. <i>Fraxinus excelsior</i>	B	B	B	B
*7220	Kalktuffquellen	B	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	B	B

Erläuterung der Tabelle 3.3.
Bewertung des Erhaltungszustandes

- A = hervorragende Ausprägung
- B = gute Ausprägung
- C = mittlere bis schlechte Ausprägung
- E = Entwicklungspotential

3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten

Nordteil

EU Code	Art	Population Ist	Population Soll 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	A	A	A	A
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	A	A	A	A

Südteil

EU Code	Art	Population Ist	Population Soll 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	C	C	B	B
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	C	C	B	B

Erläuterung :

Als Anhang II- Arten wurden der Dunkle Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und der Helle Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) nachgewiesen.

Bewertung der Population:

- A = hervorragende Ausprägung
- B = gute Ausprägung
- C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes.

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> u. <i>Fraxinus excelsior</i>	➤ Randliche Ruderalisierung		.
*7220	Kalktuffquellen	➤ keine		
6510	Magere Mähwiesen des Flachlandes	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzungsintensivierung ➤ Düngung ➤ Verbrachung ➤ Verbuschung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Nutzung ➤ landwirtschaftliche Nutzung 	

Der Offenlandlebensraumtyp “Magere Flachland Mähwiesen“ wird durch Düngung / Überdüngung bedroht bzw. gefährdet. Dies führt zu einer Artenverarmung, da die Magerkeitszeiger verschwinden. Eine frühe Silagenutzung führt darüber hinaus zu einseitigeren Beständen, da nicht alle typischen Pflanzenarten aussamen können.

Umgekehrt entstehen insbesondere im Nordteil durch eine zu geringe Nutzung bzw. die vollständige Nutzungsaufgabe Beeinträchtigungen durch Verbrachung und Verbuschung. Hier werden Teilbereiche nur sehr extensiv beweidet vereinzelt kommen daher Gehölze hoch.

Die meist linearen Bestände des Auenwaldes sind randlich von einer Ruderalisierung bedroht, die das typische Artenspektrum verändert. Hierzu zählen auch neophytische Hochstauden wie z.B. das Indische Springkraut.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mahd Ende Juni ➤ 1. Mahd im Juli ➤ Nutzungsintensivierung ➤ 2. Mahd Anfang September 		keine bekannt
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mahd Ende Juni ➤ 1. Mahd im Juli ➤ Nutzungsintensivierung ➤ 2. Mahd Anfang September 		keine bekannt

Die Populationen der Bläulinge werden durch das Vorkommen an Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) bestimmt. Die Eiablage und die weitere Entwicklung finden in den Köpfen der Pflanze statt, die daher im Sommer auf der Fläche stehen bleiben müssen.

Wird ein Bestand an Wiesenknopf erst Mitte Juli gemäht, können sich die Köpfe der Pflanzen nicht neu bilden, die Population kann sich hier nicht mehr vermehren. Besonders empfindlich reagiert der Helle Ameisenbläuling auch schon auf eine Mahd Ende Juni. Erst Mitte September verlassen die Raupen die Wiesenknopf-Blütenstände, um dann von Ameisen weiterversorgt zu werden. Diesen Wirtsameisen der Gattung *Myrmica* kommt für die weitere Entwicklung eine wesentliche Bedeutung zu.

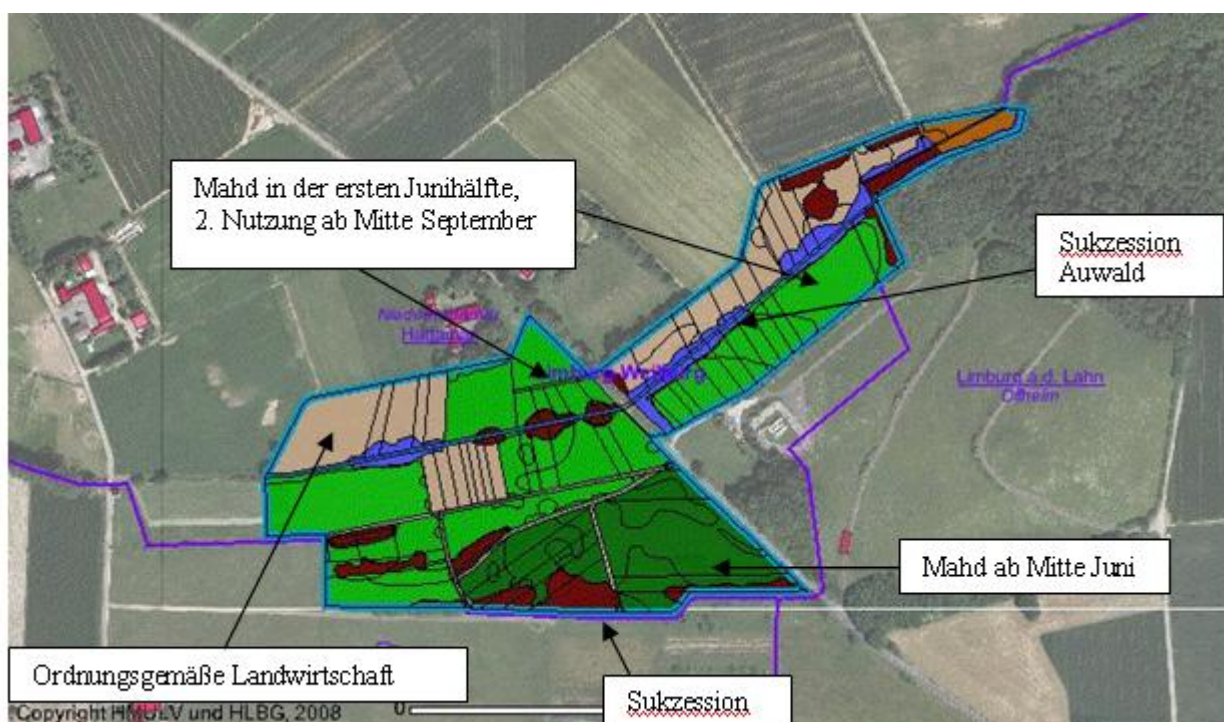
Ebenso nachteilig wirkt sich eine länger anhaltende Brache auf das Vorkommen der Bläulinge aus.

5. Maßnahmenbeschreibung

Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen nach Maßnahmenarten

Die Sicherung der „Mageren Flachlandmähwiesen“ und der Lebensräume der beiden *Maculinea*-Arten haben für das Gebiet oberste Priorität. Über Verträge (HIAP) soll die erforderliche extensive Nutzung mit den Landnutzern vereinbart und entsprechend vergütet werden. Hierbei kommen Vereinbarungen nur auf ganzen landwirtschaftlichen Schlägen in Frage, somit tritt die Frage ob es sich um den Erhalt eines wertvollen Lebensraumtyps oder aber eine Entwicklung zu einem solchen handelt, in den Hintergrund.

Vielmehr kommt es darauf an, mit den Landnutzern geeignete Bewirtschaftungsformen und Nutzungstermine zu vereinbaren. Die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen orientiert sich also stark an den landwirtschaftlichen Schlägen.



Teilgebiet Nord

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Natureg-Maßnahmentyp 1:

Diesem Maßnahmentyp werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeordnet, die kein LRT sind und die auch keine Vorkommen der beiden *Maculinea*-Arten aufweisen (16.1). Diese Flächen können im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden. Eine landwirtschaftliche Extensivierung soll durch entsprechende HIAP-Vertragsangebote angestrebt werden. Hierzu zählen auch die Bereiche, die weiterhin der Sukzession überlassen werden (15.1).

Die Gewässer erfüllen nicht die Bedingungen für einen FFH-relevanten Lebensraum, daher werden sie dem Maßnahmentyp 1 zugeordnet. In den letzten Jahren wurde am Unterlauf des Elbbaches die Durchgängigkeit durch Umbau von Wehren erheblich verbessert.

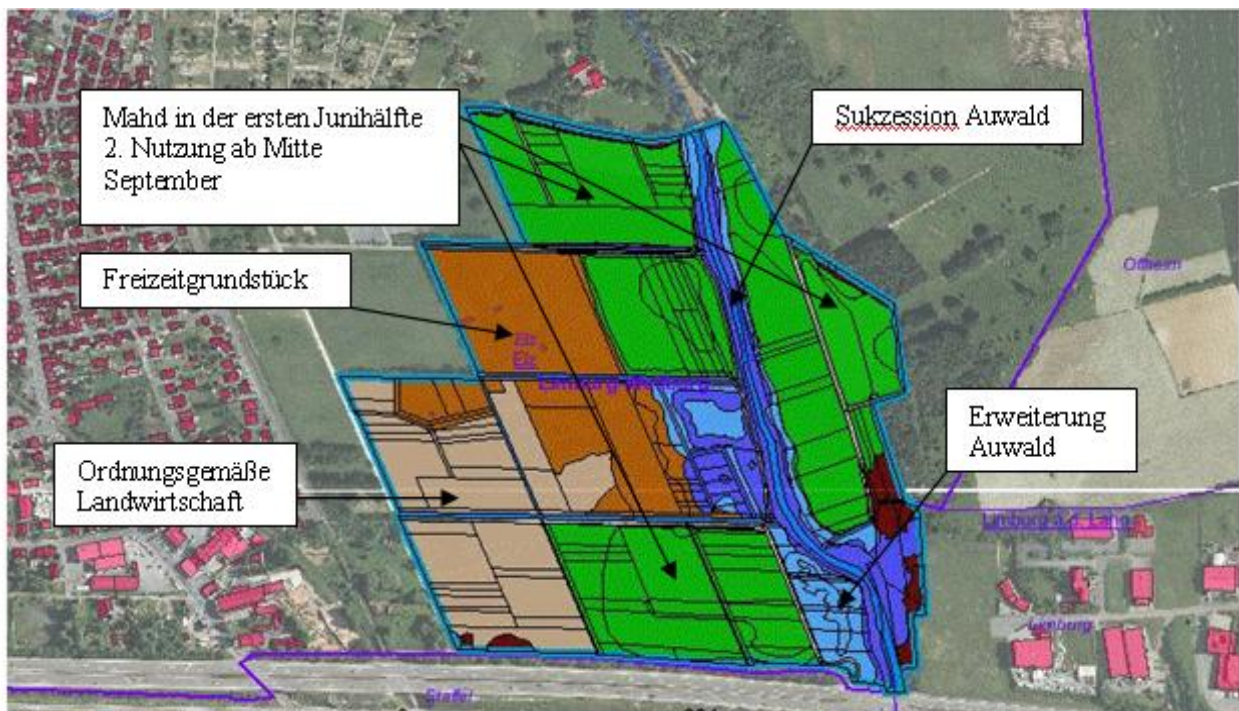
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg-Maßnahmentyp 2:

Um die gut bis sehr gut ausgebildeten, meist gutwüchsigen „Mageren Flachlandmähwiesen“ zu erhalten, ist der Verzicht auf Düngung und im Regelfall eine zweimalige Nutzung erforderlich. Eine Nachbeweidung, die derzeit nur im südöstlichen Teil des Gebietes stattfindet, sollte aufgrund der Bodenverdichtung und der Überweidung nach Möglichkeit eingestellt werden.

Der Erhalt und die Entwicklung der Maculinea-Vorkommen erfordern eine besondere Vereinbarung der Mahdtermine. Die erste Mahd sollte in der **ersten Junihälfte** erfolgen, die zweite Mahd kann dann erst ab Mitte September durchgeführt werden. Damit stehen die Wiesenknopfbestände den ganzen Sommer der Eiablage und der weiteren Entwicklung der Bläulinge zur Verfügung (1.2.1.6).

Frisch- und Feuchtwiesen mit Vorkommen seltener und frühschnittempfindlicher Arten sollten in der **zweiten Junihälfte** gemäht werden, die zweite Nutzung kann auch eine Beweidung mit Rindern oder Schafen sein (keine Pferdebeweidung). Nach Möglichkeit sollte aber eine Beweidung vermieden werden, ansonsten nur auf trockenem Boden und mit kurzer Besatzzzeit stattfinden (1.2.1.2).



Teilgebiet Süd

Die erforderlichen Auflagen können im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltschutzprogramms (HIAP) festgelegt werden. Witterungsbedingt können sich die festgelegten Mahdtermine verschieben, unbedingt vermieden werden sollte jedoch eine Mahd im Juli oder August. Ebenso ist eine Festlegung eines einheitlichen ersten Mahdtermins auf allen Flächen zu vermeiden. Denkbar ist das Stehenlassen einiger Randstreifen, die beim ersten Schnitt ausgespart werden, sofern witterungsbedingt erst im Juli oder August gemäht werden kann. Damit kann der Bestand an Wiesenknopfarten als Grundlage für die Maculinea-Vorkommen auch in regenreichen Sommern gewährleistet werden.

Voraussetzung zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der „Mageren Flachlandmähwiesen“ ist die Aufrechterhaltung der Mähbarkeit der Flächen. Hier können Gehölzpflegemaßnahmen an den Wald- und Heckenrändern erforderlich werden (**12.1.3**), ebenso randliche Mulcharbeiten (**1.9.1.3**).

Um die Auenwälder zu erhalten soll auch weiterhin auf eine forstliche Nutzung verzichtet werden. Diese Bereiche werden der Sukzession überlassen (**15.1**) Pflegemaßnahmen können erforderlich werden, wenn eine Gefährdung von einzelnen Bäumen ausgeht (Verkehrssicherungspflicht) oder aber der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt wird. Bleibt der Auenwald um die Kalktuffquelle erhalten, sind auch hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C > B)

Natureg-Maßnahmentyp 3:

Diese Maßnahmen entsprechen den Maßnahmen des Typs 2, sie werden mit diesen zusammen in der Karte dargestellt.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)

Natureg-Maßnahmentyp 4:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Natureg-Maßnahmentyp 5:

Einige Grünlandflächen im Gebiet weisen ein großes Entwicklungspotential zu Habitaten für Bläulinge auf. Auf diesen Entwicklungsflächen sollen Verträge im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogrammes (HIAP) angeboten werden. Durch Einstellung der Düngung und der Festlegung von geeigneten Mahdterminen, lassen sich diese Vermehrungshabitate der Bläulingsarten ausweiten (**1.2.1.6**).

Im Süden des Gebietes werden Flächen zur Erweiterung des Auwaldes vorgeschlagen. Sofern eine regelmäßige Überschwemmung dieses Bereichs durch natürliche Gewässerdynamik des Elbbaches sichergestellt ist, kann diese Entwicklung durch Sukzession ablaufen (**15.04**).

5.6. Maßnahmenvorschläge laut NSG-VO

Natureg-Maßnahmentyp 6:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	1	ja	8,40	0,00	01	2009
Sukzession	15.01.	Sukzession	1	ja	2,50	0,00	01	2009
Sonstige	16.04.	Freizeitgrundstück	1	nein	6,10	0,00	01	2009
Extensivierung der Gewässer-/Grabenunterhaltung	04.06.	Gewässer	1	nein	0,00	0,00	01	2009
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	01.09.01.03.	Randliches Mulchen zum Erhalt der wertvollen Lebensraumtypen	2	ja	1,00	500,00	09	2009
Gehölzpflege	12.01.03.	Gehölzpflege zum Erhalt der wertvollen Lebensraumtypen	2	ja	1,00	500,00	09	2009
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Erste Mahd in der ersten Junihälfte, zweite Nutzung ab September, Düngungsverzicht, keine Beweidung	2	ja	13,70	0,00	06	2009
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Erste Mahd ab Mitte Juni, Düngungsverzicht, zweite Nutzung kann auch Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen sein, keine Pferdebeweidung	2	ja	2,10	0,00	06	2009
Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	Erhalt des Erlen-Eschenwaldsaums/Auenwald	2	ja	3,80	0,00	01	2009
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Erste Mahd in der ersten Junihälfte, zweite Nutzung ab September, Düngungsverzicht, keine Beweidung	5	ja	6,20	0,00	06	2009
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Entwicklung zu Auwald	5	nein	2,40	0,00	01	2009

7. Literatur

Fachbüro Faunistik und Ökologie (2006): Grunddatenerfassung im FFH- Gebiet „Elbbachau östlich von Elz“. Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, (unveröffentlicht).